

## Ergänzende Bestimmungen zu Messung, Preisen und Abrechnung (Stand 26.10.2020)

### 1. Energiesteuer, Umsatzsteuer, Ermäßigte Steuern und Belastungen

- 1.1. Dem Arbeitspreis und dem Ersatzarbeitspreis ist die Erdgassteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich der Nettopreis.
- 1.2. Den Nettopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.
- 1.3. Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern oder Belastungen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen. Der Kunde wird die EnBW ODR AG unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigung von Bedeutung sein können. Sofern beim Kunden die Voraussetzungen für eine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer (sog. „Reverse-Charge-Verfahren“) bei Lieferbeginn vorliegen bzw. später entstehen oder wegfallen, ist der Kunde verpflichtet, dies der EnBW ODR AG rechtzeitig mitzuteilen und ihr die erforderlichen und jeweils aktuellen Nachweise (Bescheinigung der Wiederkäufereigenschaft) vor Lieferbeginn und während der gesamten Vertragslaufzeit in Kopie zur Verfügung zu stellen.

### 2. Hinweis zur Energiesteuer § 107 EnergieStV

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungs-Verordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

### 3. Preis Anpassung wegen Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen Belastungen

- 3.1. Verändern sich die Kosten für die Gasversorgung durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen, Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO<sub>2</sub>-Preis“) oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen, so ist die EnBW ODR AG berechtigt und verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen.
- 3.2. Gleiches gilt für den Fall, dass sich durch gesetzgeberische Maßnahmen sonstige Belastungen ergeben, die sich auf den Bezug, den Transport zum Marktgebiet, die Speicherung oder den Verkauf von Erdgas unmittelbar auswirken, wie z. B. Energiesteuern, gesetzliche oder behördliche Preisfestsetzungen, wie sie in der Elektrizitätsversorgung durch das EEG oder KWKG festgelegt wurden.

### 4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für die Art der Abrechnung gilt Folgendes:  
Rechnungsstellung bei Jahresrechnung:  
 Der Gasverbrauch wird mindestens einmal jährlich ausgelesen und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschläge bezahlt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.  
Rechnungsstellung bei Monatsrechnung:  
 Der Gasverbrauch wird monatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt. Monatlich wird ein zeitanteiliger Teilbetrag des Jahresleistungspreises, Jahresgrundpreises und Jahresmesspreises berechnet,

- auch wenn kein Energieverbrauch vorliegt bzw. ab Zählersetzung. Dabei werden die im laufenden Abrechnungsjahr bereits bezahlten Leistungsentgelte angerechnet (gleitende Nachberechnung).
- 4.2. Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist vom Ausspeisenetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder über Rechnungen des bisherigen Lieferanten bzw. des Ausspeisenetzbetreibers beschafft werden können, ist die EnBW ODR AG berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Ausspeisenetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird die EnBW ODR AG eine Korrektur vornehmen. Eine Korrektur ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechnungsstellung mehr als 2 Jahre vergangen sind.
  - 4.3. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. des der Lieferung folgenden Monats und die Jahresrechnung ist am 15. des dem Abrechnungsjahr folgenden Monats fällig, es sei denn, die Rechnung wird nicht 8 Tage vor Fälligkeit zugestellt. Sollte dies der Fall sein, verlängert sich die Frist entsprechend.
  - 4.4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der EnBW ODR AG (Wertstellung) maßgeblich. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die EnBW ODR AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen nach § 288 BGB zu verlangen.
  - 4.5. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
    - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
    - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
  - 4.6. Gegen Ansprüche der EnBW ODR AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
  - 4.7. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der EnBW ODR AG ist Ellwangen/Jagst.
  - 4.8. Der Rechnungsbetrag wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.
  - 4.9. Die EnBW ODR AG berechnet im Falle von Zahlungsverzug, der Unterbrechung der Versorgung, der Wiederherstellung der Versorgung sowie zum Inkasso der offenen Forderungen, die jeweils im Internet veröffentlichten Kostensätze, derzeit unter [www.odr.de/content/de/01\\_produkte/01.02\\_gas/01.02.05\\_grund-ersatzversorgung/default.asp](http://www.odr.de/content/de/01_produkte/01.02_gas/01.02.05_grund-ersatzversorgung/default.asp) „GasVV\_Gas\_BGBI“.
  - 4.10. Im Falle eines Zahlungsverzuges kann die EnBW ODR beim Kunden die Erdgaslieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungs- bzw. Abschlagsbetrag für einen Monat und ist zum angegebenen Fälligkeitszeitpunkt zu begleichen. Bei Fälligkeit einer Vorauszahlung teilt die EnBW ODR dem Kunden den Beginn, Höhe und Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mit. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Die Vorauszahlung ist sodann erneut in der genannten Höhe zu entrichten. Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung endet, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nebst Voraus-

zahlungen für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten vollständig erfüllt hat.

- 4.11. Falls der Kunde keine Vorauszahlung leistet, kann die EnBW ODR AG alternativ Sicherheitsleistung in angemessener Höhe fordern. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die EnBW ODR AG die Sicherheit verwerten. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 5. Jahresgrundpreis

Ein Jahresgrundpreis ist unabhängig vom tatsächlichen Erdgasverbrauch zu zahlen, dieser wird monatlich mit  $\frac{1}{12}$  in Rechnung gestellt.

## 6. Netzanschluss

Es obliegt dem Kunden seinen Anschluss an den aktuellen Bedarf anzupassen. Durch Veränderungen des Anschlusses oder durch allein genutzte Anlagen entstehende Kosten sowie vom Ausspeisenetzbetreiber bei Überschreitung der zwischen dem Kunden und dem Ausspeisenetzbetreiber vereinbarten Netzanschlusskapazität berechnete Netzkostenbeiträge und/oder Entgelte für Überschreitungsleistungen sind vom Kunden zu tragen.

## 7. Zählpunkt und Messperiode

- 7.1. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, wird die gemessene höchste Leistung für jeden Zählpunkt, der vom Ausspeisenetzbetreiber für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte herangezogen wird (Abrechnungszählpunkt), separat ermittelt und abgerechnet.
- 7.2. Zählpunkt ist ein Netzpunkt, an dem der Gasfluss zähltechnisch erfasst wird.  
Die Leistung bestimmt sich über eine Messperiode von einer Stunde.

## 8. Messung und Berechnung

- 8.1. Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in  $m^3$ ) von Kunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM) wird nach Maßgabe des Messstellenbetreibers von diesem gemäß DVGW-Arbeitsblattes G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und EnBW ODR AG mitgeteilt. Die Verbrauchsmenge (kWh) wird dem Kunden von EnBW ODR AG in Rechnung gestellt.
- 8.2. Für Standardlastprofilkunden (SLP) gemäß § 29 GasNZV wird vom Messstellenbetreiber der Zählerstand am Gaszähler, der Abrechnungsbrennwert ( $H_s, n$ ) sowie die Zustandszahl ( $Z$ ) ermittelt und an EnBW ODR AG mitgeteilt. Die EnBW ODR AG wird die thermische Energie (kWh) gemäß DVGW-Arbeitsblatt G685 mit folgender mathematischen Beziehung ermitteln:

$$Q = VB \times Z \times H_s, n$$

Dabei bedeuten:

- Q = Thermische Energie in kWh  
 VB = Gasvolumen = Zählerstand neu./  
 Zählerstand alt, im  
 Betriebszustand in  $m^3$   
 Z = Zustandszahl(vom Netzbetreiber ermittelt)  
 $H_s, n$  = Mittlerer Brennwert im  
 Normzustand  $kWh/m^3$

- 8.3. Ist vereinbart, dass dem Kunden ein Leistungspreis in Rechnung gestellt wird, gilt zusätzlich Folgendes:
- 8.3.1 Zur Erfassung der höchsten Stundenmenge  $kWh/h$  (Leistungsspitze) ist in der Kundenanlage durch den Messstellenbetreiber ein Lastgangzähler zu installieren.
- 8.3.2 Die Leistungsspitze wird durch Multiplikation des vom Lastgangzähler während der Abrechnungsperiode (Abrechnungsjahr gemäß Vertrag) erfassten Höchstwertes in  $m^3/h$  mit dem im Netz des örtlichen

Ausspeisenetzbetreibers herrschenden mittleren Brennwert in  $kWh/m^3$  unter Berücksichtigung der Zustandszahl  $Z$  und dem gerätespezifischen Umrechnungsfaktor errechnet.

- 8.3.3 Bei der Ermittlung des Leistungsentgeltes werden ganze Leistungswerte in  $kWh/h$  zum Ansatz gebracht. Ergeben sich bei der Ermittlung der Leistungswerte Dezimalstellen, wird auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder darüber, findet eine Aufrundung, lautet sie 4 oder darunter, findet eine Abrundung statt.

## 9. Zählerfernabfrage für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

- 9.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten spätestens einen Monat vor Lieferbeginn einen separaten Telefonanschluss sowie einen Stromanschluss nach Maßgabe des Ausspeisenetz- bzw. Messstellenbetreibers zur Verfügung; darüber hinaus unterhält und betreibt er diese Einrichtungen für die Dauer des Vertrages. Beim Fehlen einer dieser Einrichtungen berechnet die EnBW ODR AG die hierdurch entstehenden Kosten, mindestens jedoch 500,00 EUR/a.
- 9.2. Die EnBW ODR AG ist berechtigt, vom Ausspeisenetzbetreiber bzw. vom Messstellenbetreiber beim Kunden die fehlenden Einrichtungen einbauen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## 10. Gasbeschaffenheit

- 10.1. EnBW ODR AG liefert für die Anlage des Kunden Erdgas gemäß den Spezifikationen und nach Maßgabe des örtlichen Ausspeisenetzbetreibers.
- 10.2. Stellt der Kunde Anforderungen an die Gasqualität, die über diese Vorgaben hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Verbrauchseinrichtungen und Anlagen zu treffen.
- 10.3. Der örtliche Ausspeisenetzbetreiber kann den Brennwert und den Gasdruck ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

## 11. Regel- und Ausgleichsenergieuml./Bilanzierungsumlage

Der Marktgebietsverantwortliche ist nach dem „Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor“ (GABi Gas) der Bundesnetzagentur verpflichtet, für jedes seiner Marktgebiete ein Umlagekonto zur Verbuchung der Kosten und Erlöse für die Regel- und Ausgleichsenergie einzurichten und den Saldo des Umlagekontos monatlich zu veröffentlichen. Um die prognostizierten Kosten aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie zu decken, erhebt der Marktgebietsverantwortliche eine Regel- und Ausgleichsenergieumlage (ab 01.10.2015: Bilanzierungsumlage). Die Regelenergieumlage wird von dem Marktgebietsverantwortlichen im Internet veröffentlicht.

## 12. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages gilt als Stunde die volle Uhrstunde, als Tag die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages, als Abrechnungsmonat die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats, als Abrechnungsjahr normalerweise die Zeit vom 01.10., 06:00 Uhr eines Jahres bis zum 01.10., 06:00 Uhr des folgenden Jahres (Gaswirtschaftsjahr) bzw. die Zeit vom 01.01., 06.00 Uhr eines Jahres bis zum 01.01., 06.00 Uhr des folgenden Jahres (Kalenderjahr). Das Abrechnungsjahr ist im Erdgaslieferungsvertrag vereinbart. Alle Wärmemengenangaben beziehen sich auf den Brennwert  $H_s, n$   
 Alle Volumenangaben in  $m^3$  beziehen sich auf den Normzustand (0 °C, 1.013,25 mbar).